



Amtmann-Kästner-Platz 9 · 99091 Erfurt-Gispersleben
Tel. 0361/7 91 22 04 · Fax 0361/6 53 70 77
info@kleintierklinik-kroell.de · www.kleintierklinik-kroell.de

Der Tierarzt informiert:

Tierärztliche Gebührenordnung Was darf's denn kosten?

Häufig fragen sich Tierhalter, wie eigentlich das Honorar für die Behandlung ihres Tieres berechnet wird. Anstatt direkt bei ihrem Tierarzt nachzufragen, führt der „Erfahrungsaustausch“ unter den Tierbesitzern nach dem Motto „Bei meinem Hund war das billiger!“ nicht selten zu nachträglicher Verärgerung.

Das muss nicht sein, denn die tierärztliche Rechnungsstellung ist durch die Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) klar geregelt. Diese bundesweit gültige Rechtsverordnung hat der Gesetzgeber erlassen. Sie ist für alle praktizierenden Tierärzte bindend. Im Gebührenverzeichnis der GOT sind rund 800 Preise für alle denkbaren Einzelleistungen festgelegt und diese werden bei einer Behandlung miteinander kombiniert.

So steht beispielsweise vor einer Tumorentfernung natürlich eine ausführlichen Untersuchung, die es überhaupt erst ermöglicht, den Tumor feststellen zu können. Eventuelle Blutuntersuchungen, Röntgen und Ultraschall sind ergänzende Einzelverrichtungen. Nach präziser Diagnosestellung erfolgt die eigentliche Operation. Auch sie ist eingebettet in eine Vielzahl tierärztlicher Maßnahmen: Kontrolle von Herz und Kreislauf, Anlegen eines Venenkatheters, Narkose und dann die Operation. Nach dem Aufwachen erhält das Tier noch Spritzen zur Stärkung des Kreislaufes und zur Vorbeuge gegen Wundinfektionen sowie ggf. einen Verband. Zu dem Rechnungsbetrag kommt dann noch die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzu.

Je nach den besonderen Umständen und der Schwierigkeit eines Falles können die einzelnen Behandlungsschritte bis zum dreifachen Satz abgerechnet werden.

Natürlich ist die GOT keine geheime Verschlussache. Jeder Tierhalter kann sie sich bei seinem Tierarzt zeigen und erklären lassen. Ein Kostenvoranschlag im klassischen Sinn ist jedoch nicht möglich, weil sich tierärztliche Behandlung und Eingriffe nach dem Zustand des Patienten richten.

In der Regel muss der Rechnungsbetrag nach einer Behandlung bzw. bei Abholung des Patienten in der Tierarztpraxis beglichen werden.

Übrigens: Tierärztliche Leistung wird auf der Basis eines Dienstvertrages erbracht, deshalb handelt es sich beim tierärztliche Honorar nicht um ein Erfolgshonorar. Es steht dem Tierarzt zu, auch wenn sich einmal der erhoffte Behandlungserfolg nicht einstellen sollte.

Dr. Bodo Kröll